

Antrag der Kommission

Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, die Petition dem Bundesrat zu überweisen.

Proposition de la commission

La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de transmettre la pétition au Conseil fédéral.

Zustimmung – Adhésion

84.059

**Geschäftsreglement des Nationalrates.
Revision (2. Lesung)
Règlement du Conseil national.
Révision (2^e lecture)**

Siehe Seite 1850 hiervor – Voir page 1850 ci-devant

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf der Kommission

Titre et préambule, ch. I

Proposition de la commission

Adhérer au projet de la commission

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Die Änderung dieses Reglements tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Ch. II

Proposition de la commission

La présente modification de ce règlement entre en vigueur le 1^{er} janvier 1985

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 132 Stimmen
(Einstimmigkeit)

84.342

**Motion der LdU/EVP-Fraktion
Elektronisches Abstimmungsverfahren
im Nationalrat
Motion du groupe Adl/PEP
Vote électronique au Conseil national**

Wortlaut der Motion vom 8. März 1984

Das Büro wird eingeladen, umgehend die rechtlichen und sachlichen Vorkehren einzuleiten, um das Abstimmungsverfahren im Nationalrat mit Hilfe der heute zur Verfügung stehenden elektronischen Technologien zu rationalisieren und transparenter zu gestalten.

Texte de la motion du 8 mars 1984

Le Bureau est chargé de prendre rapidement des dispositions de forme et de fond visant à rationaliser la procédure de vote au Conseil national à l'aide des technologies électroniques actuellement disponibles et, partant, à clarifier le résultat des scrutins.

Schriftliche Stellungnahme des Büros vom 8. März 1984

Rapport écrit du Bureau du 8 mars 1984

1. Mit Hilfe einer elektronischen Anlage soll das Abstimmungsverfahren im Nationalrat rationeller und transparenter gestaltet werden. Es wird erwartet, dass einerseits Zeit gewonnen und andererseits jederzeit festgestellt werden kann, wer wie stimmt. Damit diese Ziele erreicht werden können, muss die Anlage möglichst einfach sein (leicht und schnell «bedienbar») und deren Anwendung im Geschäftsreglement genau umschrieben werden. Diese beiden Kriterien wurden bei der Diskussion über eine analoge Motion im Jahre 1980 («Amtliches Bulletin» NR 1980, Seiten 376 ff.) nicht berücksichtigt. Die Motion wurde damals unter anderem auch deswegen abgelehnt, weil ein sehr komplizierter Mechanismus vorgesehen war.

2. Eine Umfrage unter den europäischen Parlamenten wurde bereits im Jahre 1979 gemacht. «Die befragten Länder führten zum Teil schon in den fünfziger Jahren das elektronische Abstimmungsverfahren ein, vor allem um Zeit zu gewinnen und die Genauigkeit der Resultate zu gewährleisten. Die durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass die Erfahrungen mit den Abstimmungsmaschinen, mit Ausnahme der BRD, positiv waren. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Abstimmungsanlage nach längerer Erprobung und Anwendung an nur einem Sitzungstag wieder ausgebaut, weil sie nicht zufriedenstellend funktionierte. Trotz organisatorischer Vorbereitung der Abstimmungen brachte die Anlage Schwierigkeiten bei ihrer praktischen Handhabung. Aus Sicherheitsgründen musste jeder Abgeordnete zu Beginn der Abstimmung selbst, also gleichzeitig mit der Betätigung der «Ja-», «Nein-» oder «Stimmhaltung»-Taste, seine Identifikation angeben; es musste zudem ein Knopf an der Aussenseite des Pultes solange betätigt werden, bis der Präsident die Abstimmung geschlossen hatte. Schliesslich mussten die Abgeordneten im Sitzen abstimmen, da auch das Gewicht auf dem Stuhle eine gewisse Rolle für die Sicherheit spielte.» («Amtliches Bulletin» NR 1980, Seite 377). Neu hinzu kommt das dänische Parlament, in dem nach Auskunft der Präsidenten eine einfache Abstimmungsanlage ohne jede Sicherung zur allgemeinen Zufriedenheit und ohne Missbrauch funktioniert.

3. Um die Sicherheit der Abstimmungsergebnisse zu prüfen, die vor allem bei knappen Resultaten in Frage gestellt werden kann, hat das Büro bereits 1979 die Abstimmungen zwischen Wintersession 1975 und Sommersession 1979 (15 Sessionen) untersucht. Von den 1546 Abstimmungen (80 bis 120 pro Session) waren drei Abstimmungen mit Namensaufruf, und 109 Abstimmungen mit einem Unterschied von weniger als zehn Stimmen.

Eine analoge Berechnung für die ersten drei Sessionen dieser Legislatur (Wintersession 1983 bis Sommersession 1984 inklusive Maisession) ergab, dass auf die 271 Abstimmungen (150 bis 180 pro ordentliche Session) 14 Abstimmungen mit Namensaufruf und 27 Abstimmungen mit einem Unterschied von weniger als zehn Stimmen entfielen. Obwohl die Genauigkeit der Abstimmungsergebnisse gewährleistet werden muss, darf doch darauf hingewiesen werden, dass durch das Zweikammersystem eine zusätzliche Sicherheit gegeben ist.

4. Eine Neuüberprüfung der technischen und gestalterischen Möglichkeiten für eine elektronische Anlage führte zu folgenden Ergebnissen:

a. Notwendige Einrichtungen:

200 Bedienungskästchen (Eingabeeinheit) auf jedem Parlamentarierpult;

1 Schaltpult für den Präsidenten;

1–2 Anzeigetafeln im Saal, auf denen die Stimmabgabe ersichtlich ist und Resultate erscheinen;

1 Kleincomputer;

1 Drucker.

b. Bauliche Probleme: Der Einbau einer permanenten Einrichtung im Nationalratssaal wurde mit dem Amt für Bundesbauten abgesprochen. Es wäre jedoch möglich, Anzeigetafeln rechts und links im Saal unterhalb der Journalistentribüne anzubringen. Sie könnten zwischen den Sessionen fachgerecht abgedeckt werden. Für die Journalisten würden die Ergebnisse auf Fernsehmonitoren übertragen.

c. Abstimmungsvorgang: Die Ratsmitglieder stimmen von ihrem Platz aus. Der Präsident gibt wie bereits heute die Abstimmungsordnung bekannt. Wenn die Abstimmung beginnen kann, drückt der Präsident eine entsprechende Taste. Jedes Ratsmitglied gibt nun seine Stimme ab (grüne Taste für Ja, rote Taste für Nein, weisse Taste für Stimmenthaltung). Dabei leuchtet in der betätigten Taste und auf der Anzeigetafel ein entsprechendes Lämpchen auf, das die Registrierung der Stimmabgabe angibt. Für Korrekturen steht eine Korrekturtaste zur Verfügung. Nach einer bestimmten Zeit schliesst der Präsident die Abstimmung; das Resultat erscheint wenige Sekunden später auf der Anzeigetafel. Auf der Anzeigetafel kann auch die Zahl der Entschuldigten angegeben werden.

d. Sicherheit der Anlage: Im Jahre 1979 stellte sich vor allem die Frage der missbräuchlichen Bedienung der Anlage. Das Büro erachtete es als notwendig, Massnahmen zur Verhinderung der Stellvertretung und missbräuchlichen Bedienung vorzusehen (z. B. durch Sicherheitsschlüssel, Eingabe des persönlichen Codes usw.). In einigen Ländern bestehen solche Massnahmen.

Sicherheitsmassnahmen verkomplizieren aber die Anlage und deren Bedienung wesentlich. Sie laufen dem Ziel des rationellen und schnellen Abstimmungsvorganges zuwider. Erfahrungen aus den Parlamenten von Dänemark, Belgien und Schweden zeigen, dass ein einfaches System zu keinen Problemen Anlass gibt und einer komplizierten, gesicherten Anlage mit entsprechenden Sanktionsbestimmungen vorzuziehen ist. Es fragt sich, ob davon ausgegangen werden kann, dass sich die Parlamentarier an die Abstimmungsregeln halten und keinen Abstimmungsbetrug begehen. Die öffentliche Kontrolle im Saal (Ratskollegen, Journalisten usw.) trägt ebenfalls zur Sicherheit bei. Bis jetzt ist der Nationalrat auch in anderen Bereichen ohne reglementarische Sanktionen und Disziplinarmassnahmen ausgekommen.

e. Zeitersparnis: Bei gewöhnlichen Abstimmungen kann aber mit der Abstimmungsanlage nur Zeit gewonnen werden, wenn die Zeit für die Stimmabgabe wie beim heutigen Verfahren kurz bemessen ist. Will man jedoch abwarten, bis jedermann an seinem Platz ist und will man auch eine Überlegungsfrist einräumen, wird die Zeit grösser sein. Die Frage stellte sich auch, ob die Bemessung der Zeit für die Stimmabgabe dem Ratspräsidenten überlassen oder ob eine entsprechende Bestimmung in das Reglement aufgenommen werden soll.

f. Verbindung mit anderen Verbesserungen: Mit dem Einbau einer Abstimmungsanlage könnten auch noch weitere Verbesserungen vorgenommen werden: zum Beispiel Einbau kleiner Lautsprecher in die Pulte (am Platz der Tintenfüsser) zur Verbesserung der Verständlichkeit, Wortmeldung vom Platz aus, Anwesenheitskontrolle usw.

g. Von der Verwendung der Anlage für die Wahlen der Vereinigten Bundesversammlung ist abzusehen, da die Anlage wesentlich komplizierter würde und auch die Ständeratssitze mit Eingabeeinheiten versehen werden müssten. Dasselbe gilt für Abstimmungen der Vereinigten Bundesversammlung.

5. Von der Abstimmungsanlage wird neben der Schnelligkeit auch eine bessere Transparenz des Abstimmungsverhaltens erwartet. Erfahrungen aus den befragten Parlamenten zeigen, dass das Interesse an den Abstimmungsergebnissen nur in wichtigsten Fällen gross ist. Neben der Abstimmung mit der Anlage könnte also durchaus die traditionelle Abstimmungsmethode bestehen bleiben. Es wäre denkbar, die Anlage dann einzusetzen, wenn das Gesetz die Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorschreibt (Gesamt- und Schlussabstimmungen und Abstimmung über die Dringlichkeit) oder wenn es aus der Mitte des Rates gewünscht wird (wie heute der Namensaufruf).

Das Reglement müsste in diesem Falle etwa wie folgt geändert werden:

Art. 75 Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Aufstehen oder mit Hilfe der elektronischen Abstimmungsanlage. Jeder stimmt an seinem Platz.

(² bisheriger Text)

³ Die elektronische Abstimmungsanlage wird verwendet:

a. bei den Gesamt- und Schlussabstimmungen und den Abstimmungen über die Dringlichkeit;

b. auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Ratsmitgliedern;

c. wenn es der Rat auf Antrag seines Präsidenten beschliesst.

Art. 76 Feststellung des Ergebnisses

¹ und ² bisheriger Text

³ Der Präsident gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Eine Liste aus der das Stimmverhalten der Ratsmitglieder hervorgeht, wird nur dann erstellt und im «Amtlichen Bulletin» wiedergegeben, wenn es der Rat beschliesst oder wenn das elektronische Abstimmungsverfahren von mindestens 30 Ratsmitgliedern verlangt wurde.

Art. 77 Namensaufruf

Streichen

6. Kosten der Anlage: Während man 1979 noch mit etwa 600 000 Franken für eine Anlage rechnete, ergaben die neuesten Schätzungen folgendes:

Apparate, Montage, Inbetriebnahme (käuflich erwerbbares System)	Fr. 240 000
Installationen	Fr. 30 000
Synoptische Tableaux (2 Stück, Anzeigetafeln)	Fr. 30 000
Schreinerarbeiten (Pulte: Einbau synoptisches System)	Fr. 20 000
Unvorhergesehenes (10 Prozent)	Fr. 30 000
	<hr/>
	Fr. 350 000

7. Bereits im Jahre 1980 hat das Büro darauf hingewiesen, dass jede Abstimmungsmethode Vor- und Nachteile aufweist. Während mit der elektronischen Anlage die Genauigkeit und Transparenz erhöht sowie – zumindest bei der namentlichen Abstimmung – ein wesentlicher Zeitgewinn erzielt werden können, würden doch wesentliche Elemente des heute offenen Abstimmungsverfahrens verlorengehen,

zum Beispiel das Sich-orientieren-Können am Stimmverhalten der Kollegen.

Eine Umfrage unter den Fraktionen hat ein ähnliches Bild ergeben wie im Jahre 1980, auch die Argumente blieben dieselben. Angesichts dieser, zumindest politisch, unveränderten Lage kommt das Büro zum Schluss, dass die Motion abzulehnen sei.

Bei der Motion handelt es sich um einen Vorstoss in ratseigenen Angelegenheiten. Die Zustimmung des Ständerates zur Motion ist nicht nötig. Der Ständerat müsste allerdings einem entsprechenden Kredit zustimmen.

Antrag des Büros

Das Büro beantragt dem Rat, die Motion abzulehnen. Bei Annahme der Motion müsste der Bundesrat beauftragt werden, ein Projekt auszuarbeiten zu lassen und die Beschaffung der Anlage auszuschreiben. Gleichzeitig wäre das Geschäftsreglement im obenstehenden Sinn zu ändern.

Proposition du Bureau

Le Bureau propose au conseil de rejeter la motion. En cas d'acceptation, le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un projet et de mettre en soumission l'achat de l'installation. Le conseil devrait en même temps procéder à l'adaptation de son règlement.

Jaeger: Unsere Fraktion hält an der Motion zur Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens im Nationalrat fest. Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung.

Ich möchte unsere Haltung hier noch ganz kurz wie folgt begründen. Es wäre falsch anzunehmen, dass es bei dieser Motion um ein technisches Anliegen gehe. Sie haben bereits der Erläuterung des Büros entnehmen können, dass offensichtlich mit diesem Vorstoss ein hochbrisantes Politikum verbunden ist. Ich möchte auch daran erinnern, dass bereits vor einigen Jahren seitens der sozialdemokratischen Fraktion ein ähnlicher Vorstoss gemacht worden ist und schon damals mit ähnlichen Begründungen wie diesmal abgelehnt worden ist.

Es ist noch kein Jahr her, als in Zürich anlässlich einer Sendung von «Radio 24» neun Zürcher Nationalräte, vor allem bürgerlicher Provenienz, über die Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens befragt worden sind. Sämtliche neun Befragten haben sich damals positiv zur Einführung der elektronischen Abstimmung geäußert. Ich kann die jetzt vorliegende Begründung nicht verstehen: Im Zeitalter der Elektronik wird ein derart hinterwäldlerischer Entscheid getroffen; das kann man ja nicht anders bezeichnen.

Ihre ganze Argumentation ist so aufgebaut, dass Sie zugeben, mit dem Abstimmungsverfahren könnte ein Zeitgewinn erzielt werden. Das ist eine Frage der Organisation und der Reglementierung. Man braucht das elektronische Abstimmungsverfahren auch nicht auf sämtliche Abstimmungen auszudehnen. Das ist reglementarisch festzulegen.

Dann geben Sie auch zu, dass Transparenz gewonnen werden kann. Das Bedürfnis nach mehr Offenlegung unserer politischen Stellungnahmen und unseres Abstimmungsverhaltens ist doch durchaus bekannt. Immer wieder taucht dieses Bedürfnis auf. Wir hören überall die Klage, man wisse zu wenig, was hinter den Kulissen, was eigentlich im Parlament vor sich gehe.

Nun werden wir natürlich in der Lage sein, wenn Sie diese Transparenz durch das elektronische Abstimmungsverfahren nicht wollen, immer wieder mit Namensaufrufen zu operieren. Das ist uns unangenehm. Wir wollen eigentlich diese Namensaufrufe nicht; man verliert Zeit. Wir möchten Sie deshalb bitten, die Voraussetzungen zu schaffen, die Transparenz auf modernere Art erzielen zu können als ständig mit langwierigen Namensaufrufen.

Die Kostenfrage: Auch die hat sich offensichtlich plötzlich neu gestellt. Statt wie 1979 mit 600 000 Franken wurde jetzt eine Schätzung von 350 000 Franken vorgelegt, auch von seiten des Büros. Sie sehen: lauter sachliche Gründe für die Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens.

Warum dann am Schluss diese Konklusion: «Wir sind dagegen, wir bitten um Ablehnung der Motion.» Das können wir einfach nicht verstehen, und wir fragen uns: Sind da nicht etwa politisch-psychologische Gründe, die offensichtlich die sachlichen Gründe überwiegen? Geht es darum, dass man vielleicht Angst hat, das elektronische Abstimmungsverfahren würde für mehr Disziplin im Rat sorgen? Auch da kennen wir doch die Kritik an unserem Verhalten, dass bei Abstimmungen oft sehr viele Leute fehlen. Mit dem elektronischen Abstimmungsverfahren wäre es eben schwieriger, von den Abstimmungen fernzubleiben, ohne dass es von aussen bemerkt würde.

Ich bin der Auffassung, dass gerade diese Disziplinierung des Abstimmungsverhaltens ein ausserordentlich positiver Aspekt ist. Dann hören und staunen Sie, was in Punkt 27, auf Seite 4, vom Büro noch als Argument gegen die elektronische Abstimmung angeführt wird: «...würden doch wesentliche Elemente des heute offenen Abstimmungsverfahrens verlorengehen, zum Beispiel das Sich-orientieren-Können am Stimmverhalten der Kollegen.»

Ich habe gemeint, das sei ein Witz, als ich das gelesen habe. Das kann ja nicht wahr sein, dass man so ein Argument gegen die Einführung einer zeitgemässen Abstimmungstechnologie aufführen will.

Welches sind die wahren Gründe? Es gibt keine sachlichen Gründe; es sind nur politische Ausreden. Ich bitte Sie, diesem Vorstoss zuzustimmen und sich daran zu halten, dass Sie auch für mehr Disziplin, mehr Offenheit und Transparenz im Abstimmungsverfahren sind.

Robbiani: Nachdem die SP schon vor Jahren auf die Abstimmungsanlage gedrängt hatte, unterstützen wir mit Überzeugung die Motion des Landesrings. Wir sind überzeugt, dass die noch vor einigen Jahren als Gegenargumente ins Feld geführten technischen Schwierigkeiten beim heutigen technologischen Stand nicht mehr stichhaltig sind.

M. Rebeaud: Je comprends la colère de M. Jaeger. Ce rapport est incompréhensible. En quatre pages très denses, il nous expose tous les avantages du système de vote électronique: davantage de transparence et de rapidité, facilité d'installation, expériences positives à l'étranger. Un seul argument semble faire pencher la balance, à savoir la possibilité pour les députés de voter selon l'attitude de leurs collègues: Un tel se lève, je fais de même.

M. Ott a rappelé hier que les députés votaient selon leur conscience. Il faut à mon avis en rester là. S'il faut vraiment admettre que certains députés, dans certaines situations, ne peuvent faire leur choix sans savoir ce que votent les autres, je réclame pour moi et pour ceux qui sont assis au premier rang un rétroviseur afin que nous soyons en mesure de voir comment la salle vote derrière nous.

Reichling, Berichterstatter: Die Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens ist tatsächlich im Zeitalter der Elektronik kein technisches Problem. Es ist auch kein Kostenproblem. Sie könnten höchstens sagen: mit jedem Jahr Zuwarten wird es billiger, weil der elektronische Bereich gegenwärtig preislich zusammenstürzt. Aber das sind nicht die Gründe, weshalb das Büro Ihnen beantragt, die Einführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens abzulehnen. Im Büro waren die Meinungen auch fraktionsweise einigermassen geteilt. Das Büro hat deshalb alle Fraktionen schriftlich um eine Stellungnahme angefragt. Die Stellungnahmen, die eingegangen sind, haben dem Büro gezeigt, dass das Verfahren mehrheitlich abgelehnt wird, insbesondere, wenn man die Stärke der Fraktionen mitberücksichtigt. Wenn also hier in diesem Saale nun gemäss Ihren schriftlichen Fraktionserklärungen gestimmt wird, ist anzunehmen, dass diese Motion abgelehnt wird. Das Büro wollte Ihnen auch nicht gegen den Willen der Fraktionen etwas anderes beantragen.

Es sprechen aber auch sachliche Argumente gegen die Einführung. Die Fraktion des Landesrings und der EVP – Herr Jaeger hat das jetzt bestätigt – will zwei Dinge gleich-

zeitig erfüllen, nämlich Zeitersparnis durch rationelles Abstimmen und Erhöhung der Transparenz. Diese beiden Dinge sind unvereinbar, auch mit jedem elektronischen Verfahren. Wenn Sie die Transparenz erhöhen wollen, dann muss eine Vielzahl von Abstimmungen nach diesem Verfahren durchgeführt werden, dann genügt es nicht, so wie wir es jetzt tun, pro Jahr vielleicht etwa zehn Abstimmungen unter Namensaufruf durchzuführen. Man müsste bei jeder wichtigen Abstimmung nach diesem Verfahren vorgehen. Es wird auch verlangt, dass im Geschäftsreglement klar umrissen werden müsste, wann dieses Verfahren anzuwenden sei. Das heisst aber umgekehrt auch wieder, dass wir für Sonderfälle nach wie vor vermutlich den Namensaufruf aufrechterhalten müssen. Sollte das Reglement das dann nicht vorsehen, müssten Sie trotzdem in einer nebensächlichen Frage, wie beispielsweise jetzt über diese Motion, den Namensaufruf verlangen können.

Ich will Ihnen nun sagen, warum keine Zeit gespart werden kann, wenn wir eine Abstimmung nach diesem Verfahren durchführen wollen. Es ist vorgesehen, dass jeder Parlamentarier an seinem Platz stimmen muss. Es gäbe auch andere Möglichkeiten mit zentralen Terminals, wo man abstimmen könnte. Das einfache Verfahren bedingt, dass jeder an seinem Platz abstimmen muss. Das Abstimmungsverfahren muss also mindestens so lange dauern, dass ein Ratsmitglied, das sich am Rand des Saales aufhält, auch wenn es beispielsweise gebrechlich ist, den Saal durchqueren, seinen Platz erreichen und dort seine Stimme abgeben kann.

Sie wissen, wie dicht gedrängt wir sitzen und wie häufig im Verlaufe von Diskussionen Sie sich nicht immer an Ihrem Platz aufhalten, sondern Gespräche führen, in den Sesseln des Ständerates sitzen oder sich bei anderen Kollegen aufhalten. Vor jeder Abstimmung muss jeder Parlamentarier seinen Platz erreichen, um dort seine Stimme abzugeben. Wenn Sie das korrekt durchführen wollen, können Sie es nicht dem Präsidenten überlassen, nach eigenem Ermessen Beginn und Ende der Abstimmung festzustellen. Der eine geht schneller, der andere geht langsamer. Wir müssen also vermutlich, um die Abstimmung korrekt durchzuführen, eine Fixzeit für die Durchführung der Abstimmung einführen, und wenn Sie das nun häufig tun wollen, ergibt sich automatisch, dass mehr Zeit benötigt wird.

Wir sind auch der Auffassung, dass mit den Fraktionserklärungen, die wir zu den wichtigen Geschäften abgeben werden, gegen aussen eine gute Transparenz vorhanden ist. Es ist nicht zu verkennen, dass dieser Antrag auch aus einer gewissen Verärgerung über die verhältnismässig vielen Namensaufrufe, die in letzter Zeit gefordert wurden, gestellt wurde. Wir glauben aber, dass mit solchen technischen Einrichtungen und auch mit reglementarischen Bestimmungen einer Verärgerung über den schleppenden Verhandlungsablauf nicht beizukommen ist. Es wird immer wieder im Rahmen unseres Geschäftsreglementes Mittel geben, mit denen irgendeiner oder eine Gruppe die Verhandlungen verzögern könnte, wenn sie wollte. Es können sich mehr Redner melden, sie können länger sprechen, sie können unter sich die Voten aufteilen. Solche Einflüsse müssen wir im Parlament selbst bewältigen können ohne Geschäftsreglementsvorschriften.

Von Disziplinierung haben wir im Büro nicht gesprochen, Herr Kollega Jaeger. Ich möchte Ihnen aber sagen: Sie haben nur für Ihre eigene Disziplin zu sorgen. Ich Sorge für meine und alle übrigen Kolleginnen und Kollegen für ihre eigene Disziplin; Sie haben nicht mit technischen Verfahren die Disziplinierung der anderen Ratsmitglieder einzuleiten. Wir alle sind von der Bevölkerung unserer Kantone gewählt und diesen gegenüber für unser Tun und Lassen verantwortlich.

Im Auftrage des Büros beantrage ich Ihnen, diese Motion abzulehnen.

Hubacher: Wenn ich jetzt den Sprecher des Büros anhöre, komme ich zum Schluss, dass es schon als wahnsinnige Zumutung empfunden wird, zum Abstimmen am Platz sitzen

bleiben zu müssen. Er hat jetzt geschildert, wie umständlich das wäre, wenn wir vom Platz aus einen Knopf drücken, d. h. vom Platz aus abstimmen müssten, weil wir ja offenbar als Zigeunergesellschaft ständig unterwegs sind. Es sei unzumutbar, vom Platz aus abzustimmen. Das sind doch faden-scheinige Argumente, die eigentlich hier nicht gebracht werden sollten.

Herr Reichling, Sie haben schon vor fünf Jahren, damals nicht als Mitglied des Büros, geredet, und damals haben Sie offen gesagt: Ich will das nicht, weil wir nicht wünschen, dass wir so kontrolliert werden, wie das mit diesem Abstimmungs-system eben möglich wäre. Unsere Wählerinnen und Wähler hätten dann eine Kontrolle; es wäre transparent, wie man abstimmt.

Technische Einwände sind ja eigentlich, glaube ich, durchaus legitim. Ich glaube, wenn wir im Zeitalter der Weltraum-fahrt komplizierteste Flüge technisch mitverfolgen können, ist das kein technisches Problem. In Schweden und in Finnland ist dieses elektronische Abstimmungs-system längst integriert; jeder interessierte Bürger Schwedens kann sich erkundigen: Wie hat meine Fraktion, oder mein Abgeordneter oder meine Abgeordnete in dieser oder jener Frage abgestimmt? Er bekommt Auskunft. Es ist also – da hat Herr Reichling recht – kein technisches Problem.

Es geht darum, ob wir zur Transparenz gegenüber unseren Wählerinnen und Wählern beitragen wollen oder nicht. In diesem Sinne unterstützen wir diese Motion. Das ist die einzig ehrliche Politik gegenüber der Öffentlichkeit. Es kann auch dazu beitragen, dass unsere Glaubwürdigkeit, die sehr oft bestritten wird, etwas besser würde.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für Überweisung der Motion stimmen

Pour la transmission de la motion votent

Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Borel, Bratschi, Braunschweig, Brélaz, Bremi, Bundi, Cantieni, Carobbio, Chopard, Christinat, Clivaz, Cotti Gianfranco, Deneys, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Flubacher, Friedli, Giudici, Gloor, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Hegg, Herczog, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Keller, Kohler Raoul, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Maeder-Appenzell, Magnin, Mauch, Meier-Zürich, Meizoz, Morf, Müller-Aargau, Müller-Buchs, Nauer, Nef, Neukomm, Oehen, Oester, Ott, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Reimann, Renschler, Riesen-Fribourg, Robbiani, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruf-Bern, Ruffy, Sager, Salvioni, Schmid, Schmidhalter, Seiler, Soldini, Stamm Judith, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber Monika, Weber-Arbon, Weder-Basel, Wellauer, Wick, Zehnder, Zwiggart (83)

Dagegen stimmen

Votent contre

Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Berger, Blunschy, Bonnard, Bonny, Bühler-Tschappina, Butty, Candaux, Cevey, de Chastonay, Cincera, Columberg, Cottet, Cotti Flavio, Darbellay, Dirren, Dubois, Eng, Eppenberger-Nesslau, Etique, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey-Neuchâtel, Früh, Gautier, Gehler, Geissbühler, Giger, Grassi, Hari, Hess, Hofmann, Hou-mard, Humbel, Hunziker, Iten, Jeanneret, Jung, Kühne, Lüchinger, Martignoni, Martin, Massy, Meyer-Bern, Mühlemann, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Nussbaumer, Oehler, Ogi, Perey, Pidoux, Reichling, Revaclier, Rime, Röthlin, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Schüle, Schwarz, Segmüller, Spoerry, Steinegger, Stucky, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Weber Leo, Widmer, Wyss, Zwingli (90)

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied S'abstient

Landolt, Coutau

(2)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder

Sont absents

Biel, Blocher, Bürer-Walenstadt, Cavadini, Couchepin, Dupont, Eggly-Genève, Eisenring, Fehr, Frei-Romanshorn, Graf, Hösli, Künzi, Loretan, Maitre-Genève, Mascarin, Petitpierre, Pfund, Reich, Risi-Schwyz, Robert, Spälti, Zbinden, Ziegler (24)

Präsident Koller Arnold stimmt nicht

Monsieur Koller Arnold, président, ne vote pas

M. **Riesen-Fribourg**: Le déroulement de ce vote à l'appel nominal vous a prouvé, de façon claire et nette, à quel point l'introduction du vote électronique serait nécessaire dans ce conseil. Je vous invite à revenir à la charge à la prochaine occasion.

84.379

Motion Rüttimann

Geschäftsreglement des Nationalrates

Règlement du Conseil national.

Vote à l'appel nominal

Wortlaut der Motion vom 20. März 1984

Das Büro des Nationalrates wird eingeladen, dem Rat eine Änderung des Artikels 77 GRN in dem Sinne vorzuschlagen, dass der Namensaufruf künftig mit der Mehrheit des Rates in offener Abstimmung beschlossen werden kann.

Texte de la motion du 20 mars 1984

Le Bureau du Conseil national est invité à présenter à cette Chambre une modification de l'article 77 de son règlement permettant de décider à main levée et, à la majorité des voix, qu'un vote aura lieu à l'appel nominal.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Namensaufruf kann gemäss geltendem Artikel 77 GRN von 30 Ratsmitgliedern schriftlich verlangt werden. Von diesem Recht wurde bisher recht vernünftig Gebrauch gemacht, d. h. nur bei grundsätzlichen und entscheidenden Sachabstimmungen. Negative Auswirkungen wie Apostrophierung oder Klassierung von Ratsmitgliedern aufgrund ihrer Stimmabgabe hielten sich in Grenzen.

Nachdem nun aber – offenbar aus parteipolitischen Profilierungsgründen – die Begehren auf Namensaufruf sich in auffälliger Weise häufen, stellt sich die Frage der Effizienz der Ratsverhandlungen, kurz des unnötigen Zeitverschleisses. Ein Beschluss auf Namensaufruf sollte daher breiter abgestützt sein als durch ein einfaches Sammeln von 30 Unterschriften in einer einzigen Parteistube. Alle Regierungsparteien sind nämlich dazu mehr oder weniger selbständig in der Lage. Mit der anvisierten Änderung des Artikels 77 würde ein Beschluss auf Namensaufruf mehr von der sachpolitischen als von der parteipolitischen Motivation her gefasst.

Schriftliche Stellungnahme des Büros

Rapport écrit du Bureau

Die vom Motionär verlangte Änderung würde ein Abweichen von einer jahrelangen Praxis bedeuten. Bereits das Reglement von 1848 enthielt die Bestimmung, wonach mindestens 20 Mitglieder des Rates eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen können. Es scheint, dass damit ein Recht der Minderheiten geschaffen wurde, auf das nicht ohne weiteres verzichtet werden sollte.

Eine Umfrage unter den Fraktionen hat ergeben, dass die Motion vor allem mit Rücksicht auf dieses Minderheitenrecht mehrheitlich abgelehnt wird. Obwohl die namentlichen Abstimmungen viel Zeit beanspruchen, muss bei der Abwägung zwischen Zeitgewinn und Minderheitenschutz zugunsten des letzteren entschieden werden.

Die Abstimmung unter Namensaufruf stellt zudem ein geeignetes Mittel zur Vergrößerung der Transparenz dar. Dieses sollte nicht durch erhöhte Anforderungen erschwert bzw. praktisch ganz verunmöglicht werden.

Antrag des Büros

Das Büro beantragt dem Rat, die Motion abzulehnen.

Proposition du Bureau

Le Bureau propose au conseil de rejeter la motion.

Rüttimann: Die soeben erfolgte Abstimmung hat zweifellos einen Zusammenhang mit meinem Geschäft – oder umgekehrt. Sie können nun daraus die Folge ziehen, dass der Namensaufruf selbstverständlich beibehalten werden muss, wenn die elektronische Abstimmung vorläufig nicht eingeführt wird. Es geht mir auch nicht um die Abschaffung des Namensaufrufes; wie das Büro herausgefunden hat, war das bereits seit 1848 ein Instrument, um die Transparenz zu fördern.

Ich gehe mit dem Büro jedoch nicht einig, dass das ein Minderheitenproblem ist. Vielleicht war es damals der gute Glaube, man könne damit die Minderheiten begünstigen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die weitaus meisten Begehren auf Namensaufrufe in den letzten zwei oder drei Jahren von grossen Fraktionen eingegeben wurden und nicht von Minderheiten. Das ist gerade das Problem.

Ich finde, es werde der Sache nicht gerecht, wenn eine grosse Fraktion im letzten Moment schnell die Unterschriften zusammenträgt und einen Namensaufruf verlangt. Dies sollte breiter abgestützt sein.

Ich sähe eine Möglichkeit darin, die Unterschriftensammlung beizubehalten, sie beispielsweise aber zu verdoppeln. Ich habe vorgeschlagen, dass der Namensaufruf mit offener Abstimmung zu beschliessen sei, damit alle Fraktionen an dieser Meinungsbildung teilnehmen können. Das war die Absicht meines Vorstosses im Sinne einer Straffung unserer Verhandlungen. Ich habe ausgerechnet, dass wir allein in dieser Session – den heutigen Tag nicht einmal dazugerechnet – etwa anderthalb Stunden aufgewendet haben für die Namensaufrufe. Wir hätten diese Zeit für etwas Nützlicheres verwenden können.

Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen.

Reichling, Berichterstatter: Ich muss Ihnen im Auftrag des Büros beantragen, den Vorstoss von Kollege Rüttimann abzulehnen. Wir sind zur Auffassung gekommen, dass man nicht aus momentaner Verärgerung gleich Reglemente und Gesetze ändern sollte, die sich doch in der Regel über Jahrzehnte hinweg bewähren müssen, damit eine gewisse Praxiskonstanz in unserem Ratsbetrieb erreicht wird. Die Begründung von Kollega Rüttimann ist ganz eindeutig. Er will mit Abstimmungen das Mittel des Namensaufrufes einschränken, wenn nicht gar unterdrücken. Hier ist das Büro ganz eindeutig der Auffassung, dass wir dieses Recht, ob es nun von grossen Fraktionen oder von Gruppierungen angewandt wird, nicht mit einer Form der Repression einschränken sollten.

Ich möchte nochmals wiederholen: Jeder von uns ist selbst für seine eigene Disziplin verantwortlich. Das haben Sie auch beim soeben durchgeführten Namensaufruf gesehen. Wenn es Pannen gibt, liegen die Fehler nicht nur etwa beim Sekretär, die Fehler liegen auch bei uns Parlamentariern, nämlich, durch das Verhalten, das wir an den Tag legen. Das Büro ist der Auffassung, dass wir durchaus in der Lage sind, mit dem heutigen Reglement unsere Verhandlungen vernünftig durchzuführen. Wenn einzelne Gruppierungen oder wenn gar einzelne Fraktionen aus der Ratsdisziplin ausscheiden wollen, indem sie die Freiheiten und Rechte des Regle-

Motion der LdU/EVP-Fraktion Elektronisches Abstimmungsverfahren im Nationalrat

Motion du groupe Adl/PEP Vote électronique au Conseil national

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.342
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1910-1914
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 988

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.